

Stadtverwaltung Blankenhain  
Sachgebiet Sicherheit/Ordnung/Feuerschutz  
Marktstraße 4  
99444 Blankenhain

### Bescheinigung zur Pflichtversicherung Anzeige zur Hundehaltung

Hiermit wird dem Versicherungsnehmer

Name, Vorname
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

bestätigt, dass der Hund / die Hunde

lfd. Nr.	Name des Hundes	Rasse	Chip-Nummer
1			
2			
3			
4			

im Rahmen einer Haftpflichtversicherung für Hundehalter bei unserer Gesellschaft

Name des Versicherungsunternehmens
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

versichert ist / sind.

Die vereinbarten Versicherungssummen belaufen sich auf  
für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

€
---

Die §§ 113 - 124 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) werden gemäß den gesetzlichen Regelungen des Bundeslandes Thüringen, hier § 2 Abs. 5 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG), berücksichtigt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel der Versicherungsgesellschaft

Datenschutzerklärung

Die im Formular angegebenen Daten werden zum vorgenannten Zweck im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze erhoben, gespeichert und verarbeitet.

**Informationsschreiben  
zum Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG)  
Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)**

Seit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren am 01.09.2011 besteht für alle Hundehalter in Thüringen die Pflicht, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € für Personenschäden und in Höhe von 250.000 € für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Der Abschluss dieser Pflichtversicherung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zuständige Behörde ist die Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllende Gemeinde, in der der Hundehalter seinen Wohnsitz hat.

Zum 21.02.2018 ist das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in Kraft getreten.

Unter § 2 Abs. 5 ThürTierGefG wird nunmehr die Pflicht für Hundehalter insoweit konkretisiert, als dass der Abschluss einer Haftpflichtversicherung der zuständigen Behörde durch eine Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG nachzuweisen ist.

Entsprechend § 113 Abs. 2 VVG hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine Haftpflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 5 ThürTierGefG zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden besteht.

Es wird um Berücksichtigung beim Abschluss von Haftpflichtversicherungen für Hundehalter, die in hiesigem Zuständigkeitsbereich ihren Wohnsitz haben, gebeten. Auf die Regelungen für Pflichtversicherungen gemäß §§ 113 - 124 VVG wird hingewiesen.

Zuwiderhandlungen, also das Nichterbringen der Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann für den Versicherungsnehmer ein Bußgeld von bis zu 10.000 € nach sich ziehen.

Datenschutzerklärung

Die im Formular angegebenen Daten werden zum vorgenannten Zweck im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze erhoben, gespeichert und verarbeitet.